



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0017-I/4/2014

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten erlassen (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG) sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des BMF (Frist: 23.5.2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit E-Mail vom 25. April 2014 unter der Geschäftszahl BMG-75100/0011-II/B/13a/2014 übermittelten Hinweis auf den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten erlassen (Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz – LMA-DG) sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden, unbeschadet der dem Entwurf zu Grunde gelegten Intentionen wie folgt mitzuteilen:

Grundsätzlich wird die Festsetzung eines kostendeckenden Tarifs begrüßt, jedoch ist die beigelegte WFA nicht plausibel nachvollziehbar. So sind auf Seite 6 Mehreinzahlungen beim „Detailbudget 16“ angegeben, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Mehreinzahlungen mit dem eigenen Gebührentarif zusammenhängen. Diese Zahlungen würden dann aber wohl bei der AGES eingehen, die außerhalb des Bundesbudgets steht, weil sie eine ausgegliederte Einrichtung ist und aus der UG 24 (nur) eine Basisabgeltung erhält.

Weiters ist dem Vorblatt zu entnehmen, dass die AGES mit behördlichen Aufgaben beauftragt wird, die derzeit vom Landeshauptmann wahrgenommen werden. Dadurch müsste es zu einem Minderaufwand bei den Ländern kommen, der in der gegenständlichen WFA aber nicht dargestellt ist.

Unter der Teilüberschrift „Auswirkungen für Unternehmen“ ist betreffend den Beitrag zur amtlichen Kontrolle durch das einzelne Unternehmen von der Möglichkeit, öffentliche Fördermittel zu erhalten, die Rede. Eine Berechnung dieser Fördermittel ist in der WFA nicht enthalten. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Gesundheit werden diese Fördermittel schon jetzt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Auszahlung gebracht. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen. Darüber hinaus wäre hinsichtlich der Verwaltungslasten für Unternehmen eine Klarstellung zur nur angedeuteten Intention aufzunehmen, dass die in dem Entwurf enthaltenen Informationsverpflichtungen bereits bisher in diversen anderen Regelungen bestehen und in dem vorliegenden Entwurf lediglich legislativ zusammengeführt werden. Weiters ist eine Festlegung vorzunehmen, ob die enthaltenen geringfügigen Anpassungen jedenfalls unter der Wesentlichkeitsschwelle gem. § 7 WFA-Grundsatz-Verordnung liegen.

Hinsichtlich der Ankündigung einer internen Evaluierung „sofern sich die durchzuführenden Unionsvorschriften ändern sollten“ ist nicht klar, weshalb diese unübliche Einschränkung erfolgen soll. Betreffend die im Art. I neben der Regelung der Zuständigkeit vorgenommene Festlegung des Kontrollverfahrens und der zu verhängenden Sanktionen sollte schließlich eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass darunter Strafgebühren (siehe § 25 Verwaltungsstrafbestimmungen) zu verstehen sind. Weiters wären diese zu schätzen.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

12.05.2014

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)